

Preisordnung Nr. 1012/1*.
— Anordnung über die Preise für das Saatgut
von Getreide, Ölpflanzen, Faserpflanzen und
Speisehülsenfrüchten —

Vom 12. März 1959

Zur Änderung der Preisordnung Nr. 1012 vom 26. April 1958 — Anordnung über die Preise für das Saatgut von Getreide, Ölpflanzen, Faserpflanzen und Speisehülsenfrüchten — (Sonderdruck Nr. P 397 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Preise der Anlage 1 Ziff. 1 — Fruchtarten Wintergerste und Sommergerste — werden wie folgt geändert:

Fruchtart u. Erntestufe	Erzeuger- preis	Züchter- anteil	Ausgleichs- betrag für Lieferprämie	Handels- aufschlag	Verbraucher- preis	
1 u. 2	3	4	5	6	7	
je 100 kg in DM						
Wintergerste						
Elite und						
Vorstufen	40,00		5,00	1,50	5,50	52,00
Hochzucht	37,00	5,00	1,50	5,50	49,00	
Handelssaatgut	32,00	—	1,50	4,50	38,00	
Sommergerste						
Elite und						
Vorstufen	51,00	5,00	1,50	5,50	63,00	
Hochzucht	48,00	5,00	1,50	5,50	60,00	
Handelssaatgut	43,00	—	1,50	4,50	49,00	

§ 2

Die Preise der Anlage 2 Ziff. 1 — Fruchtart Mohn — werden wie folgt geändert:

Fruchtart U Erntestufe	Erzeuger- preis	Züchter- anteil	Handels- aufschlag	Verbraucher- preis	
1 u. 2	3	4	5	6	
je 100 kg in DM					
Mohn					
Elite und					
Vorstufen		330,00	20,00	20,00	370,00
Hochzucht	320,00	20,00	20,00	360,00	
Handelssaatgut	310,00	—	18,00	328,00	

§ 3

Die Bestände an Saatgut im Handel sind dem zuständigen Rat des Kreises oder der Stadt — Abteilung Finanzen — zu melden und die Differenzbeträge abzuführen.

* PAO Nr. 1012 (Sonderdruck Nr. P 397 d. GBl.)

§ 4

Diese Preisordnung tritt am 1. Juli 1959 in Kraft. Sie gilt auch für alle Verträge, die hinsichtlich Lieferung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind.

Berlin, den 12. März 1959

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft

Reichert

Anordnung
über die Zahlung von Anbau- und Lieferprämien
für das Saatgut von Speisehülsenfrüchten.

Vom 12. März 1959

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Erzeuger, die mit den DSG-Handelsbetrieben einen Vermehrungs- und Liefervertrag über Speisehülsenfrüchte (Saatgut) abgeschlossen haben, erhalten ab 1. März 1959 je Doppelzentner abgelieferter Speisehülsenfrüchte — Speiseerbsen, Speisebohnen, Speiselinsen — zuzüglich zum gültigen Saatguterzeugerpreis eine Anbau- und Lieferprämie von 60 DM. Diese Prämie wird nur für Saatgut gezahlt, das zur Anrechnung auf das Pflichtablieferungssoll geliefert wird.

(2) Auf Wunsch des Erzeugers kann der DSG-Handelsbetrieb bereits beim Vertragsabschluß 50 % der Anbau- und Lieferprämie als Vorschuß zahlen. Bei der Zahlung des Vorschusses sind die Vertragsmengen zugrunde zu legen.

(3) Liefert ein Erzeuger Saatgut von Speisehülsenfrüchten aus der Ernte 1958 zur Anrechnung auf das Pflichtablieferungssoll 1959, so wird die Anbau- und Lieferprämie ebenfalls gezahlt. Die Zahlung der Prämie erfolgt nicht für Saatgut aus der Ernte 1958, das zur Anrechnung auf das Pflichtablieferungssoll 1958 geliefert wird.

§ 2

Die Zahlung der Anbau- und Lieferprämie hat nur auf Saatwarenbasis zu erfolgen. Aberkanntes Saatgut unterliegt den Bestimmungen für Konsumware.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1959 in Kraft.

Berlin, den 12. März 1959

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft

Reichert